

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Weiterbildungsstudiengang Marketing Management am
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 18. Februar 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung.....	2
§ 2 Akademische Grade.....	2
§ 3 Regelstudienzeit und Studienorganisation	2
§ 4 ECTS-Punkte	2
§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	2
§ 6 Qualifikation zum Masterstudium	3
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	4
§ 8 Prüfungsausschuss.....	4
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	5
§ 10 Zugang zum Masterstudium.....	5
§ 11 Anrechnung von Kompetenzen	5
§ 12 Ordnungsverstoß, Täuschung.....	6
§ 13 Entzug akademischer Grade	7
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren	7
§ 15 Anwesenheitspflicht	7
§ 16 Zeitpunkt, Art und Durchführung der Prüfungen, Rücktritt, Wiederholung.....	8
§ 17 Schriftliche Prüfung.....	8
§ 18 Elektronische Prüfungen	9
§ 19 Mündliche Prüfung	9
§ 20 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	10
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 23 Zeugnis	11
§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	12
§ 25 Nachteilsausgleich	12
§ 26 Masterarbeit	12
§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	14
Anlage 1: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit – Modell „4 plus 1“.....	15
Anlage 2: Studienverlaufsplan – Modell „3 plus 1“	17
Anlage 3: Qualifikationsfeststellungsverfahren (QFV).....	19
Anlage 4: Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP)	22

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Marketing Management mit dem Abschlussziel „Master of Marketing Management“.

(2) ¹Der „Master of Marketing Management“ ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Wirtschaftswissenschaften im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten können,
- die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis besitzen und
- eine Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen können.

§ 2 Akademische Grade

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Marketing Management“, abgekürzt „MMM“, verliehen. ²Der Grad kann auch mit dem Zusatz „FAU Erlangen-Nürnberg“ geführt werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienorganisation

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zzgl. des Semesters für die Anfertigung der Masterarbeit (Modell „4 plus 1“, siehe **Anlage 1**). ²Das Studium kann auch in drei Semestern zzgl. des Semesters für die Anfertigung der Masterarbeit absolviert werden (Modell „3 plus 1“, siehe **Anlage 2**).

(2) Die Veranstaltungen/Prüfungen können auch in englischer Sprache gehalten werden.

(3) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen aus **Anlage 1** bzw. **2** ersichtlichen Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 20 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die

während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Prüfungsleistungen werden benotet. ³Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

(4) ¹ECTS-Punkte werden nur für Leistungen im Weiterbildungsstudiengang Marketing Management, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, vergeben. ²Insgesamt sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben, von denen 70 ECTS-Punkte auf die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen und 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen.

§ 6 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note 3,20 oder besser mit in der Regel mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 ECTS-Punkten zzgl. des Bestehens einer Sondereignungsfeststellungsprüfung zur Erreichung des Eingangsniveaus von 210 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 3** oder sieben Semestern Regelstudienzeit und 210 ECTS-Punkten; als fachverwandte Abschlüsse werden insbesondere anerkannt:

- Bachelorabschluss in einem sozioökonomischen Studiengang an einer Hochschule bzw. sonstiger gleichwertiger Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule, soweit vergleichbare fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen im Umfang von 20 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit) nachgewiesen werden.
- Bachelorabschluss in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen bzw. nicht sozioökonomischen Studiengang, soweit an einer Hochschule oder in einem sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule erworbene fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von 40 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit) nachgewiesen werden,

2. eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit,

3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 3**.

²Soweit der Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Berufstätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden kann, kann eine Zulassung zum Masterstudium unter der Bedingung erfolgen, dass der Nachweis spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums (Vorlesungsbeginn) nachgereicht sein muss.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen der fachspezifischen Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Erlangen-Nürnberg – BPOWIWI vom 1. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung mindestens gleichwertig sein.

²Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann der Prüfungsausschuss den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche vom Prüfungsausschuss festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 90 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um ein Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist 90 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren; sie werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder oder jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, welche in der Regel die Dozentinnen oder Dozenten der jeweiligen Fächer sind. ²Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. ³Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 18 Abs. 3 BayHSchG).

§ 10 Zugang zum Masterstudium

Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 11 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rah-

men eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 20 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 20 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt die Prüfungskommission in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 12 Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer oder eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der oder dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die oder der Studierende seinen oder ihren eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 16 Zeitpunkt, Art und Durchführung der Prüfungen, Rücktritt, Wiederholung

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erbracht sind, die Diplom- oder Masterprüfung in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches verfügt wurde. ³Die Prüfung besteht aus:

1. den laut Studienverlaufsplan studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie
2. der Anfertigung der Masterarbeit gemäß **Anlage 1** bzw. **2**.

⁴Alle Module müssen mit wenigstens ausreichenden Leistungen abgeschlossen werden.

(2) ¹Den Termin der Prüfungsleistungen legt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. ²Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verpflichtet auch zur Teilnahme an der zugehörigen Prüfung.

(3) Die Prüfungstermine und -modalitäten werden zu Beginn eines jeden Moduls ortsüblich bekannt gemacht.

(4) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zum Prüfungstermin nicht erscheint. ²Nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Gründe für das Nichterscheinen müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(5) ¹Nicht bestandene einzelne Prüfungsleistungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. ³Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ⁴Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁶Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

§ 17 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen

und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen, sowie Wege zur Lösung finden können. ²Die schriftliche Prüfung kann aus einer Klausur, einer Fallstudienbearbeitung oder der Anfertigung einer sonstigen schriftlichen Arbeit bestehen sowie in Form von elektronischen Prüfungen erfolgen. ³Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen. ⁵Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 20 Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(2) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ³Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁶Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. ⁷Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(3) ¹Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die oder der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die oder der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der oder dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 und 3 nur für diesen Teil.

(5) Für die Benotung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren gilt § 20 Abs. 2.

§ 18 Elektronische Prüfungen

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der oder des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung (maximal fünf Prüflinge) oder als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede und jeder Prüfende die Note nach § 20 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 20 Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren. ⁴Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine hervorragende Leistung;
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Weitere Notenstufen sind nicht zulässig. ³Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ⁴Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bzw. „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“. ⁵Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ⁶Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gewichteten Mittel der Einzelnoten. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 4 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 4 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3, 4,7 und 5,0 festgesetzt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich	2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich	3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich	4,0 = ausreichend.

²Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit. Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird ggf. eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Gesamtprüfung werden innerhalb von sechs Wochen nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Dip-

loma Supplement ausgestellt, in denen die gewählte Spezialisierung („Marketing“, „Vertrieb“ oder „Marktforschung“) als Zusatz erscheint, auf den berufsbegleitenden weiterbildenden Charakter des Studiengangs hingewiesen wird und die Module und Modulnoten, die Note der Masterarbeit mitsamt Thema und Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie die Gesamtnote der Masterprüfung aufgeführt sind.² An einer Partneruniversität erbrachte Prüfungsleistungen werden besonders gekennzeichnet.³ Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.⁴ Das Masterzeugnis inkl. Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden.⁵ Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.⁶ Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zu dessen Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Marketing Management“ ausgehändigt.

§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 25 Nachteilsausgleich

(1)¹ Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen.² Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3)¹ Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.² Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 26 Masterarbeit

(1)¹ Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.² Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte; sie darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen.

(2) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Masterarbeit und weist eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ²Der Antrag kann frühestens nach dem Erwerb von mindestens 45 ECTS-Punkten gestellt werden. ³Der Nachweis der bestandenen Module ist mit der Antragstellung einzureichen.

(3) ¹Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ²Gelingt es der oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistung vergeben werden. ²In diesem Fall müssen individuell abgrenzbare Teilleistungen bewertbar sein.

(5) ¹Die im Studiengang Marketing Management tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe und Betreuung einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf vier Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. ³Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer. ²Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Masterarbeit noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde. ³Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen; Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁴Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁵Während der Bearbeitung der Masterarbeit muss die oder der Studierende an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert sein. ⁶Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(9) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. ²Die oder der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten bewertet ist.

(10) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(11) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Jahres ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 10 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 10 entsprechend.

§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Marketing Management ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit – Modell „4 plus 1“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				ECTS	1. Sem	2. Sem.	3. Sem	4. Sem	5. Sem	Art und Umfang der Prüfung / Studienleistung
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
Pflichtmodul:												
Marketing- und Vertriebs-Strategie	Marketing- und Vertriebs-Strategie	x				5	5				Schriftliche Arbeit: 5-6 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴	
Wahlmodule (3 aus 4):												
Produkt- und Innovations-Management	Produkt- und Innovations-Management	x				5	5				Klausur (60-90 Minuten)	
Vertriebs-Management	Vertriebs-Management	x				5	5				Klausur (60-90 Minuten)	
Kommunikations-Management	Kommunikations-Management	x				5		5			Klausur (60-90 Minuten)	
Preis-Management	Preis-Management	x				5		5			Klausur (60-90 Minuten)	
Module der Spezialisierung „Marketing“¹:												
Kundenbeziehungs- und CRM-Management	Kundenbeziehungs- und CRM-Management	x				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴	
Marken-Management	Marken-Management	x				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴	
Module der Spezialisierung „Vertrieb“¹:												
Verkauf und Key-Account Management	Verkauf und Key-Account Management	x				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Artikel-Summary: 10-12 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ⁴	
Marketing und Vertrieb im Business-to-Business-Kontext	Marketing und Vertrieb im Business-to-Business-Kontext	x				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴	
Module der Spezialisierung „Marktforschung“¹:												
Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	x				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴	
Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	x				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴	

Wahlmodule ² :												
Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	x				5				5		Klausur (60-90 Minuten) ODER Schriftliche Arbeit: 15-20 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Marketing und Vertrieb im Dienstleistungs-Kontext	Marketing und Vertrieb im Dienstleistungs-Kontext	x				5				5		Klausur (60-90 Minuten) ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Spezialisierungs-Seminare ³ :												
Marketing-Seminar	Marketing-Seminar				x	5				5		Seminararbeit (15-20 Seiten) und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Vertriebs-Seminar	Vertriebs-Seminar				x	5				5		Seminararbeit (15-20 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ⁴)
Marktforschungs-Seminar	Marktforschungs-Seminar				x	5				5		Seminararbeit (15-20 Seiten) und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Berufspraxis				x		25	5	10	10			Bericht (10-15 Seiten, pro Semester)
Masterarbeit											20	Masterarbeit (50-80 Seiten)
Summe SWS: 31,5							15+5	10+10	10+10	10	20	
										Summe ECTS:		90

Anmerkungen:

¹Möglichkeit, eine von drei Spezialisierungen (Marketing/Vertrieb/Marktforschung) zu wählen.

²Wahlmodule, wobei auch Module aus einem anderen Spezialisierungsbereich als Wahlmodule zählen und gewählt werden können; insgesamt sind im Rahmen der Wahlmodule 10 ECTS zu erbringen.

³Je nach gewählter Spezialisierung ist ein Seminar auszuwählen.

⁴Bei der Schriftlichen Arbeit bzw. Seminararbeit mit Präsentation handelt es sich um eine Prüfungsleistung, da das gleiche Thema zunächst schriftlich ausgearbeitet und anschließend mündlich vorgestellt wird; bei der Bearbeitung von Fallstudien handelt es sich um eine Prüfungsleistung, da das gleiche Thema zunächst schriftlich ausgearbeitet und anschließend mündlich vorgestellt wird.

Anlage 2: Studienverlaufsplan – Modell „3 plus 1“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				ECTS	1. Sem	2. Sem.	3. Sem	4. Sem	Art und Umfang der Prüfung / Studienleistung
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
Pflichtmodul:											
Marketing- und Vertriebs-Strategie	Marketing- und Vertriebs-Strategie	x				5	5				Schriftliche Arbeit: 5-6 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Wahlmodule (3 aus 4):											
Produkt- und Innovations-Management	Produkt- und Innovations-Management	x				5	5				Klausur (60-90 Minuten)
Vertriebs-Management	Vertriebs-Management	x				5	5				Klausur (60-90 Minuten)
Kommunikations-Management	Kommunikations-Management	x				5	5				Klausur (60-90 Minuten)
Preis-Management	Preis-Management	x				5			5		Klausur (60-90 Minuten)
Module der Spezialisierung „Marketing“¹:											
Kundenbeziehungs- und CRM-Management	Kundenbeziehungs- und CRM-Management	x				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Marken-Management	Marken-Management	x				5			5		Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Module der Spezialisierung „Vertrieb“¹:											
Verkauf und Key-Account Management	Verkauf und Key-Account Management	x				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Artikel-Summary: 10-12 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Marketing und Vertrieb im Business-to-Business-Kontext	Marketing und Vertrieb im Business-to-Business-Kontext	x				5			5		Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Module der Spezialisierung „Marktforschung“¹:											
Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Methodenbezogene Fragestellungen der Marktforschung	x				5		5			Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	Managementbezogene Fragestellungen der Marktforschung	x				5			5		Schriftliche Arbeit: 10-15 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴

Wahlmodule ² :											
Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	Marketing und Vertrieb im internationalen Kontext	x				5		5			Klausur (60-90 Minuten) ODER Schriftliche Arbeit: 15-20 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Marketing und Vertrieb im Dienstleistungs-Kontext	Marketing und Vertrieb im Dienstleistungs-Kontext	x				5		5			Klausur (60-90 Minuten) ODER Bearbeitung von Fallstudien und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Spezialisierungs-Seminare ³ :											
Marketing-Seminar	Marketing-Seminar				x	5			5		Seminararbeit (15-20 Seiten) und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Vertriebs-Seminar	Vertriebs-Seminar				x	5			5		Seminararbeit (15-20 Seiten und Präsentation: 15-25 Min. ⁴)
Marktforschungs-Seminar	Marktforschungs-Seminar				x	5			5		Seminararbeit (15-20 Seiten) und Präsentation: 15-25 Min. ⁴
Berufspraxis				x		25	5	10	10		Bericht (10-15 Seiten, pro Semester)
Masterarbeit										20	Masterarbeit (50-80 Seiten)
Summe SWS: 31,5							20+5	15+10	10+10	20	
										Summe ECTS:	90

Anmerkungen:

¹Möglichkeit, eine von drei Spezialisierungen (Marketing/Vertrieb/Marktforschung) zu wählen.

²Wahlmodule, wobei auch Module aus einem anderen Spezialisierungsbereich als Wahlmodule zählen und gewählt werden können; insgesamt sind im Rahmen der Wahlmodule 10 ECTS zu erbringen.

³Je nach gewählter Spezialisierung ist ein Seminar auszuwählen.

⁴Bei der Schriftlichen Arbeit bzw. Seminararbeit mit Präsentation handelt es sich um eine Prüfungsleistung, da das gleiche Thema zunächst schriftlich ausgearbeitet und anschließend mündlich vorgestellt wird; bei der Bearbeitung von Fallstudien handelt es sich um eine Prüfungsleistung, da das gleiche Thema zunächst schriftlich ausgearbeitet und anschließend mündlich vorgestellt wird.

Anlage 3: Qualifikationsfeststellungsverfahren (QFV)

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Marketing Management“ (Master of Marketing Management) wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge zum Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind spätestens bis zu einem ortsüblich bekanntgemachten Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; danach eingehende Anträge können nur für den Beginn im nächsten Wintersemester berücksichtigt werden. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse
2. Nachweis von an einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von 20 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit), davon mindestens 5 ECTS-Punkte in Statistik, soweit der Abschluss in einem sozialökonomischen Studiengang erfolgt.
3. Nachweis von an einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse im Umfang von 40 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit), davon mindestens 5 ECTS-Punkte in Statistik, soweit der Abschluss in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen bzw. nicht- sozialökonomischen Studiengang erfolgt.
4. ggf. Nachweis über studiengangsbezogene Auslandsaufenthalte (Zeiten, Leistungsnachweise) und Englischkenntnisse.
5. Nachweise der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Niveaustufe 2 oder entsprechende Nachweise von nicht-muttersprachlichen Bewerberinnen und Bewerbern aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland.
6. Nachweis über die bisherige Berufserfahrung (mindestens ein Jahr qualifizierte Berufstätigkeit).

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 6 dem Prüfungsausschuss für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Marketing Management“. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 ff. durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt in der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst vom Prüfungsausschuss gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbständig nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Studienleistungen (max. 55 Punkte):
 - a. Note Bachelorabschluss (max. 40 Punkte)
 - b. Marketingkenntnisse (max. 10 Punkte)
 - c. Statistikkenntnisse (max. 5 Punkte)

2. Auslandsaufenthalte / Sprachkenntnisse (max. 15 Punkte):

a. qualifizierte Auslandserfahrung (max. 10 Punkte)

b. Niveau der Englischkenntnisse (max. 5 Punkte)

³Der Prüfungsausschuss kann insgesamt 70 Punkte vergeben. ⁴Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Satz 2 vergebenen Punkte.

⁵Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 40 Punkte erreicht haben, werden zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen; Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 40 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Qualifikationsfeststellungsgespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchgeführt; es können maximal 30 Punkte vergeben werden. ²Der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁴Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁵Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ⁶Es kann in begründeten Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers auch bildtelefonisch geführt werden. ⁷Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. ⁸Soweit das Qualifikationsfeststellungsgespräch von mehreren Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt wird, vergibt jedes der Mitglieder auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 30 Punkte. ⁹Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 8, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

¹⁰Bewerberinnen und Bewerber, die einschließlich des Punktwerts aus der ersten Stufe 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft.

¹¹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf folgende gewichtete Kriterien:

1. Kompetenzen (max. 20 Punkte)

a. Fachliche Kompetenz (z. B. Kenntnis der Grundlagen des Marketings, insbesondere Kundenorientierung, Wettbewerbsorientierung) (max. 10 Punkte)

b. Methodenkompetenz (z. B. Management- und Marktforschungsmethoden) (max. 10 Punkte)

2. steigender Studienerfolg aufgrund bisheriger Leistungen in Studium (max. 10 Punkte).

(7) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) ¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfungsausschussmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung hervorgehen.

(10) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen.

(11) ¹Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im jeweiligen Masterstudiengang gilt für den Zugang in den nächsten beiden Terminen. ²Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können einmal erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen.

Anlage 4: Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP)

(1) ¹Die Sondereignungsfeststellungsprüfung soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau unter 210 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang „Marketing Management“ von insgesamt 210 ECTS-Punkten erreicht haben. ²In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 3** durchgeführt; die Abs. 1, 3 und 7 bis 11 der **Anlage 3** gelten entsprechend. ³Wird der gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erforderliche Nachweis der qualifizierten Berufstätigkeit erst zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen (§ 6 Abs. 1 Satz 2), wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung zu diesem Zeitpunkt durchgeführt; die Entscheidung im Qualifikationsfeststellungsverfahren ergeht in diesem Fall unter der Bedingung des Bestehens der Sondereignungsfeststellungsprüfung.

(2) ¹Im Rahmen der Sondereignungsfeststellungsprüfung findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangspezifischen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten anhand einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 40 Minuten statt. ²Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachliche Kompetenz (1/3), Lern- und Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und soziale Kompetenz (1/6). ³Die Bewerberin oder der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei. ⁴Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung;
- b) Vorliegen internationaler berufspraktischer Erfahrung;
- c) bisherige Weiterbildungsaktivitäten, Zusatzprüfungen;
- d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber;
- e) Zeugnisse, Zertifikate;
- f) sonstige Nachweise.

⁵Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend **Anlage 3** Abs. 2 einzureichen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin oder dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. ²In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

1. Fachlich Kompetenz: Anwendungserfahrung, Präsentationsfähigkeit und Projekterfahrung in Bezug auf Marketing Vertrieb sowie Marktforschung, Kundenorientierung (Identifikation von Kundenpräferenzen, Erfüllen von Kundenwünschen), Wettbewerbsorientierung bei Marktbearbeitung;
2. Lern- und Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit (Erkennung und Strukturierung von Aufgabenstellungen, Informationsbeschaffung und -auswertung, Entwicklung von Lösungsansätzen), Auffassungsfähigkeit/-gabe (Geschwindigkeit/Schnelligkeit der geistigen Informationsverarbeitung), Entscheidungsfähigkeit (sachliche Abwägung zwischen Alternativen mit dem Ziel der Entscheidungsfindung), Ganzheitliches Denken (Berücksichtigung von Einflussfaktoren)

ren), Organisationsfähigkeit (eigenständige Planung und Entwicklung von Strukturen und Abläufen);

3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit (konstruktiver Umgang mit empfangener Kritik), Selbstständigkeit (unabhängiges und eigenverantwortliches Arbeiten), Zielstrebigkeit (Fokussierung eigener Handlungen auf Zielerreichung);
4. Sozialkompetenz: Führungsfähigkeit (aufgaben- und mitarbeiterorientierte Leitung von Personengruppen), Kommunikationsfähigkeit (verständlicher und überzeugender Einsatz von Sprache, Ausdruck und Argumentation), Konfliktlösungsfähigkeit (sachliche Herbeiführung eines Ausgleichs von Interessengegensätzen), Teamfähigkeit (Einordnung und Einbringung innerhalb von Personengruppen).

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe, dargestellt durch Prozentpunkte. ²Die Einstufung erfolgt in:

1. Einsteiger = 0 %,
2. Kenner = bis einschließlich 25 %,
3. Routinier = bis einschließlich 50 %,
4. Könner = bis einschließlich 75 %,
5. Experte = bis einschließlich 100 %.

³Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen jeweils mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden.

(5) ¹**Anlage 3** Abs. 6 S. 4 bis 8 gelten entsprechend. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die SEFP nicht bestanden haben erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. Februar 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 18. Februar 2014.

Erlangen, den 18. Februar 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Februar 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Februar 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Februar 2014.